

SPF - Sozialpädagogische Familienbegleitung



Ein Angebot der Gemeinde

Massgebendes Einkommen

1 Das für die Berechnung der Beiträge massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus

a. dem Zwischentotal (Position 399) der Steuererklärung;
abzüglich CHF 7'000 pro Kind mit Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen im gleichen Haushalt lebend oder Unterhaltsverpflichtung.

2 Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn

a. abzüglich den obligatorischen Beiträgen aus den Sozialversicherungen;
b. abzüglich CHF 7'000 pro Kind mit Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen im gleichen Haushalt lebend oder Unterhaltsverpflichtung.

Bei Veranlagung im ordentlichen Steuerverfahren bemisst sich das massgebende Einkommen nach Absatz 1.

3 Bei Ehepaaren, Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

Ermittlung des massgebenden Einkommens

1 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der dem Gesuchsjahr vorangehenden rechtskräftigen Veranlagungsverfügung der Staatssteuer festgelegt.

3 Liegt keine rechtskräftige Veranlagungsverfügung der Staatssteuer gemäss Abs. 1 vor oder hat sich das massgebende Einkommen seit der letzten Steueranlagung um mehr als 25 % verändert, wird von der Verwaltung eine Einschätzung aufgrund der aktuellen Einkommensverhältnisse vorgenommen.

Pflichten der Anspruchsberechtigten

1 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde

a. die zur Kostenberechnung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen,

b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert 10 Tagen seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.

2 Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss und zu einer Rückerstattung führen. Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

3 In Härtefällen kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

Beitragshöhe

1 Die Höhe der Beiträge ist einkommensabhängig. Die detaillierte Beitragsgestaltung gestaltet sich wie folgt.

Elternbeitrag pro Stunde

Massgebendes Einkommen in CHF	Beitrag pro Std. in CHF
45'001 - 50'000	5
50'001 - 55'000	10
55'001 - 60'000	15
60'001 - 65'000	20
65'001 - 70'000	25
70'001 - 75'000	30
75'001 - 80'000	35
80'001 - 85'000	40
85'001 - 90'000	45
90'001 - 95'000	50
95'001 - 110'000	55
110'001 - 115'000	60
115'001 - 120'000	65

Zuständig für die Festlegung der Beiträge ist die Leitung Sozialberatung. Für Familien mit Anspruch auf Sozialhilfe sind die Begleitungen kostenlos. Die Beiträge werden im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegt und quartalsweise in Rechnung gestellt. Vereinbarte Termine sind bis mindestens 24 Stunden im Voraus abzusagen, ansonsten für den Ausfall CHF 5 pro Stunde in Rechnung gestellt werden kann.

Kontakt:

Sozialberatung Arlesheim

Stollenrain 11, Pfeffingerhof, 4144 Arlesheim

Tel. 061 706 95 66

sozialberatung@arlesheim.bl.ch

WAS IST SPF?

SPF ist aufsuchende Soziale Arbeit in Familien, um diese bei der Bearbeitung unterschiedlichster familiärer Problemlagen zu unterstützen und dadurch die Lebensbedingungen zu verbessern.

Kinder und Jugendliche sollen die für ihre Entwicklung nötige Geborgenheit und Förderung erhalten.

Die Eltern/Erziehungsverantwortlichen sowie die Kinder und deren Umfeld werden in ihrer Rolle gestärkt und können ihre Kompetenzen erweitern.

ANGEBOT

SPF ist ein freiwilliges Dienstleistungsangebot der Gemeinde. Die Einsätze erfolgen im Rahmen einer „Familienkrise“, sind zeitlich befristet und werden von einer ausgebildeten Fachperson geleistet. Die Eckwerte der Begleitung werden gemeinsam mit den Eltern/Erziehungsverantwortlichen in einer Vereinbarung festgehalten. Es besteht kein Rechtsanspruch.

KOSTEN

Das Angebot ist kostenpflichtig, wird jedoch im Sinne der Prävention zum grössten Teil durch die Gemeinde finanziert. Die Tarife richten sich nach dem Einkommen.



ANMELDUNG / ZUSTÄNDIGKEIT

Für Anmeldungen ist die Sozialberatung, Pfeffingerhof, Stollenrain 11, 4144 Arlesheim, Tel. 061 706 95 66 zuständig.

FRAGEN / AUSKÜNFTE

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen Frau Brigitta Kury (Leitung Sozialberatung), Tel. 061 706 95 83 oder brigitta.kury@arlesheim.bl.ch. gerne zur Verfügung.